

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Passau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



Gültig ab dem 01.11.2025

Inhalt

1. Vertragsabschluss
2. Wasserlieferung
3. Hausanschluss
4. Mitteilungspflichten
5. Wasserpreis
6. Kostensätze
7. Abrechnung und Bezahlung
8. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten
9. Steuern und Abgaben, Öffentliche Bekanntgabe
10. Datenschutzhinweise
11. Verbraucherstreitbeilegung
12. Schlussbestimmung

1 VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Vertragsangebot

- 1.1.1 Soweit die Stadtwerke Passau GmbH (SWP) Wasseranschlüsse erstellt und vorhält sowie Wasser liefert, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWP zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV.
- 1.1.2 Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die Ergänzenden Bedingungen der SWP zur AVBWasserV gelten im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehern; für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 1.1.3 Über den Anschluss eines Grundstückes an das Verteilungsnetz der SWP oder über die Änderung eines Anschlusses erstellt die SWP dem Anschlussnehmer ein Angebot in Textform. Die SWP teilt darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit. Mit der schriftlichen Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer und den Eigentümer(n) kommt der Anschlussvertrag zustande.
- 1.1.4 Die SWP ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

1.2 Kunden der Wasserversorgung der SWP

- 1.2.1 Die SWP schließt mit dem/den Eigentümer(n), dem/den Erbbauberechtigten oder dem/den Nießbraucher(n) des zu versorgenden Grundstückes oder Gebäudes einen Wasseranschluss- und Wasserlieferungsvertrag (Wasserversorgungsvertrag) oder einen (bloßen) Wasseranschlussvertrag ab. Mit Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzern des zu versorgenden Grundstückes oder Gebäudes schließt die SWP lediglich (bloße) Wasserlieferungsverträge ab, wobei der Vertragsschluss insbesondere durch Entnahme von Wasser aus dem Verteilungsnetz (§ 2 Abs. 2 S. 1 AVBWasserV) erfolgt.
- 1.2.2 Ist an der Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Wasseranschluss- und Wasserlieferungsvertrag (Wasserversorgungsvertrag) oder der Wasseranschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person ordnungsgemäß zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Wohnungseigentümer wahrzunehmen und insbesondere alle Erklärungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben rechtswirksam entgegenzunehmen und abzugeben sowie personelle Änderungen der Wohnungseigentümergeinschaft und sonstige wesentliche Änderungen der SWP unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die jeweils aktuellen Bevollmächtigungen sind der SWP umgehend

vorzulegen. Wird ein Vertreter nicht benannt, sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWP auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet gegenüber der SWP nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 9a Abs. 4, 16 Abs. 1 WEG).

- 1.2.3 Steht das Eigentum an dem zu versorgendem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z. B. Gesamthandseigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.1.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vertragspartner gegenüber den SWP gesamtschuldnerisch haften.
- 1.2.4 Unberührt bleiben Verträge, die von der SWP aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z. B. für vorübergehenden Wasserbezug).

1.3 Voraussetzungen für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe
Ist die Wasserversorgung eines Grundstücks für die SWP technisch oder betrieblich nicht vertretbar oder wirtschaftlich unzumutbar, kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.

1.4 Anzuschließende Grundstücke

Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.

1.5 Anschlussverfahren bei Anschlusserrstellung oder -änderung

- 1.5.1 Der Anschlussnehmer hat der SWP vor Erteilung des Auftrags einen Entwässerungsplan sowie einen amtlichen Lageplan mit eingezeichnetem Objekt/Gebäude im Maßstab 1:1000 bereitzustellen, der die Flurstücksnummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Bei bebauten Grundstücken hat er außerdem einen Grundriss des Objekts/Gebäudes im Maßstab 1:100 beizufügen, aus denen die gewünschte Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauobjekte und der nach Baumschutz-Verordnung geschützten Bäume zu ersehen sind. Diese vom Auftraggeber vorzulegenden Unterlagen sind Bestandteil des Wasseranschlussvertrages.
- 1.5.2 Der Anschlussnehmer hat der SWP vor Erteilung des Auftrags anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.
- 1.5.3 Die Berechnung des benötigten Spitzendurchflusses muss nach DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) – Ermittlung der Rohrdurchmesser – erfolgen. Die errechneten Werte sind im Antrag anzugeben.

1.6 Zutrittsrecht

- 1.6.1 Mit der Antragstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP den Zutritt zum zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.
- 1.6.2 Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde der SWP das Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV ein.

1.7 Besondere Vorschriften für den Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

- 1.7.1 Die SWP ist lediglich für die Löschwasserbereitstellung im Stadtgebiet Passau verantwortlich. In den mit Wasser versorgten Gemeinden Tiefenbach und Salzweg obliegt diese Aufgabe der jeweiligen Kommune.
- 1.7.2 Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen an die öffentliche Wasserversorgung sind die einschlägigen Vorschriften, z. B. die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.
- 1.7.3 Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Wasserversorgung erfolgt in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W405. Die Entnahmemenge verteilt sich auf alle Entnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 Meter Radius. Der Mindestfließdruck an den

- Entnahmestellen beträgt 1,5 bar. Die Bereitstellung erfolgt an den im Straßenbereich vorhandenen und dafür ausgewiesenen Hydranten oder über Löschwasserbehälter / -teiche.
- 1.7.4 Zusätzliche Entnahmemengen für den Objektschutz, die über den normalen Grundschutz hinausgehen, werden von der SWP nicht bereitgestellt. Das heißt, dass kein Wasser für Objektschutzmaßnahmen zugesagt wird. Dies gilt für Wandhydranten und Sprinkleranlagen. Der zusätzliche Löschwasserbedarf (Objektschutz) muss daher zu 100 Prozent vom Bauherrn bevreratet werden.
- 1.7.5 Die SWP ist berechtigt, Hausanschlussleitungen, an die Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ohne automatische Spüleinrichtung angeschlossen sind, in regelmäßigen Zeitabständen auf Kosten des Kunden (vgl. Ziffer 6.3.2) zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das Verteilungsnetz der SWP gemäß § 15 Abs. 1 AVBWasserV zu spülen. Anzahl und Zeitpunkt der Spülungen werden von der SWP entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Feuerlösch- und Brandschutzanlagen des Kunden beinhaltet diese Spülung nicht. Ebenso erfüllt diese Spülung nicht die Betreiberpflichten gemäß DIN 1988 und der Trinkwasserverordnung.
- 1.7.6 Bei zählerlosen Feuerlösch-Anschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Wasserzählerschacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzähleranlage zur Verfügung zu stellen.

2 WASSERLIEFERUNG

2.1 Im Fall eines Neuanschlusses oder einer Anschlussänderung kann der Kunde den Zeitpunkt des Lieferbeginns wählen. Kommt der Wasserlieferungsvertrag mit der SWP durch Entnahme von Wasser aus dem Verteilungsnetz zustande (vgl. Ziffer 1.2.1), ist Lieferbeginn zum Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Wasser durch den Kunden.

2.2 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Verteilungsnetz haben können, sind vor ihrem Anschluss bei der SWP anzumelden, und von dieser zu genehmigen. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

2.3 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sind die SWP nicht verpflichtet.

2.4 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der SWP zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

2.5 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann die SWP unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird, hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV und Ziffer 8.1, mindestens für eine Nennweite von da 32, zu entrichten.

2.6 Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zum vorübergehenden Wasserbezug, wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte und Sommerfeste. Keine Hydrantenstandrohre werden ausgegeben für Poolbefüllungen sowie für Grundstücke wie z. B. Gärtnereien, Kleingartenanlagen, Gebrauchtwagenhändler und alle anderen Versorgungen, die nicht dem Charakter des vorübergehenden Wasserbezugs entsprechen, auch wenn sie nicht ganzjährig benutzt werden.

2.7 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

3 HAUSANSCHLUSS

3.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus (insbesondere, wenn ihnen eigene Hausnummern zugeteilt wurden) erhält grundsätzlich einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz.

3.2 Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Abtrennung von Hausanschlüssen hat der Anschlussnehmer sich der SWP zu bedienen. Hat der Anschlussnehmer einen nicht begehbaren Wasserzählerschacht errichtet, hat der Anschlussnehmer – einschließlich der fest in dem Wasserzählerschacht verbauten Messeinrichtung – auf eigene Kosten für den Unterhalt, die Instandsetzung und Instandhaltung des nicht begehbaren Wasserzählerschachts einschließlich des mit ihm fest

verbundenen Teils der Hausanschlussleitung zu sorgen. Er kann sich hierzu – wie auch bei der erstmaligen Errichtung eines nicht begehbaren Wasserzählerschachts – Dritter bedienen. Stellt die SWP an einem nicht begehbaren Wasserzählerschacht oder dem mit ihm fest verbundenen Teil der Hausanschlussleitung Schäden fest, wird die SWP den Anschlussnehmer hierüber informieren. Die Behebung des Schadens erfolgt durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten.

3.3 Der Hausanschluss endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 Abs. 1 AVBWasserV) vor (in Fließrichtung) dem Wasserzähler. Die Übergabe des Wassers erfolgt an dieser Stelle. Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage. Befindet sich in besonders gelagerten Fällen die Hauptabsperrvorrichtung nicht unmittelbar hinter der ersten Haus-einführung, so endet der Hausanschluss 0,5 m hinter dieser Einführung.

3.4 Die SWP stellt für jede Anschlussleitung nur eine stadtwerkseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf dem Grundstück zur Verfügung. Die SWP behält sich vor, fernauslesbare Zähler unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einzusetzen. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der stadtwerkseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterverrechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.

3.5 Wasserzähleranlagen werden nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, den Unfallverhütungsvorschriften und nach den Musterblättern der SWP errichtet und ausgestattet sind. Die Räume (auch etwaige Zählerschachtanlagen) sind vom Kunden zu unterhalten.

3.6 Die SWP ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn der Versorgungsvertrag beendet wird oder die Vorhaltung eines Netzanschlusses die Trinkwasserversorgung Dritter oder die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigen oder gefährden sollte.

4 MITTEILUNGSPFLICHTEN

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, der SWP unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen erfassen, also insbesondere eine Überleitung im Sinne der Ziffer 2.5, unaufgefordert mitzuteilen.

4.2 Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage im Sinne von Ziffer 1.5.2 mitzuteilen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet die SWP zu benachrichtigen, wenn bei Schachtanlagen länger als drei Monate kein Wasser entnommen wird.

5 WASSERPREIS

Der Wasserpreis wird errechnet anhand des für das jeweilige Versorgungsgebiet gültigen Preisblatts Wasser – Allgemeine Preise der Stadtwerke Passau GmbH. In den veröffentlichten Preisblättern sind die Bestandteile des Wasserpreises, wie z. B. der Verbrauchspreis, der Grundpreis und der Bereitstellungspreis, enthalten.

5.1 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.

5.2 Grundpreise

Der Grundpreis bestimmt sich nach der Zahl und dem maximalem Dauerdurchfluss der eingebauten stadtwerkseigenen Wasserzähler. Es wird unterschieden, ob Wasser für ständigen Bedarf oder für Zwecke des vorübergehenden Bedarfs nach § 22 Absatz 3 AVBWasserV (wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Sommerfeste, temporäre Trinkbrunnen) bezogen wird.

5.3 Bereitstellungspreis

5.3.1 Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserveversorgung (ruhende Vorhaltung oder vorübergehende Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bei Ausfall der Eigenwasserversorgung) oder Zusatzversorgung (laufende Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung neben der Eigenwasserversorgung).

5.3.2 Reserveversorgung oder Zusatzversorgung ist immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage (Ziffer 1.5.2) auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung eine Erlaubnis oder Bewilligung

nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz nicht erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht.

6 KOSTENSÄTZE

6.1 Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten

Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden gemäß Ziffer 8 berechnet.

6.2 Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die SWP oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Die Inbetriebsetzungskosten sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH zu entnehmen.

6.3 Kosten für sonstige Leistungen an der Kundenanlage

6.3.1 Die SWP ist nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlage verpflichtet. Kostenpflichtig sind Überprüfungen von Kundenanlagen, die vom Kunden veranlasst oder verursacht werden. Die Inanspruchnahme des Entörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der SWP oder am Hausanschluss liegt. Die Kosten werden nach Ziffer 6.9 berechnet.

6.3.2 Für die Spülungen nach Ziffer 1.7.5 werden die Kosten nach Ziffer 6.9 verrechnet.

6.3.3 Sonstige Kosten für Arbeiten an der Kundenanlage werden nach Ziffer 6.9 berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.4 Kosten der Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Messeinrichtungen

Kostenpflichtig sind die vom Kunden beantragte Nachprüfung einer Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet (§ 19 Absatz 2 AVBWasserV), und die technisch entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 11 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 AVBWasserV. Die Kosten werden nach Ziffer 6.9 berechnet.

6.5 Besondere Vergütungssätze bei einem Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken

Für einen vorübergehenden Wasseranschluss (§ 22 Absatz 3 AVBWasserV) mit Hydrantenstandrohr werden besondere Beträge gemäß Preisblatt Wasser – Allgemeine Preise der Stadtwerke Passau GmbH berechnet.

6.6 Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Dem Kunden werden für Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV Entgelte gemäß Preisblatt Wasser – Allgemeine Preise der Stadtwerke Passau GmbH berechnet.

6.7 Kosten einer zeitweiligen Absperrung

Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses nach § 32 Absatz 7 AVBWasserV (Vorübergehende Stilllegung) werden die Kosten nach dem Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH verrechnet.

6.8 Fehlfahrt

Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, werden die Kosten nach dem Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH berechnet.

6.9 Kostenberechnung nach Aufwand

Nicht grundsätzlich pauschal berechnete Kosten stellt die SWP nach Aufwand, einschließlich der Gemein- und Verwaltungskostenzuschläge, in Rechnung. Auf Anfrage können in besonderen Fällen spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

6.10 Stundensätze

Für alle durch obige Ziffern nicht erfassten Arbeiten werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Fallen Arbeiten aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, in der Zeit zwischen 18 Uhr und 7 Uhr beziehungsweise an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen an, werden Stundensätze mit Zuschlägen gemäß Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH erhoben.

7 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

7.1 Abrechnung

- 7.1.1 Bezieht der Kunde auch Strom, Erdgas oder Fernwärme von der SWP, kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.
- 7.1.2 Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon kann die SWP in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

7.2 Abschlagszahlungen

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Bei kürzeren Abrechnungszeiträumen werden die Abschlagszahlungen entsprechend festgesetzt.

7.3 Zahlung

- 7.3.1 Der Kunde kann Zahlungen wahlweise durch Überweisung nach Erhalt der Rechnung oder im Wege der Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats leisten.
- 7.3.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 7.3.3 Dem Kunden werden für eine Mahnung gemäß § 27 Absatz 2 AVBWasserV pauschale Entgelte gemäß dem Preisblatt Wasser – Allgemeine Preise der Stadtwerke Passau GmbH und dem Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH berechnet. Die Zahlungseinziehung kann durch einen Beauftragten (Inkassodienstleister) gemäß § 27 Absatz 2 AVBWasserV erfolgen. Die dadurch entstehenden Kosten sowie die Verzugszinsen werden entsprechend der gesetzlichen Regelung gefordert.
- 7.3.4 Werden aufgrund der AVBWasserV und den Ergänzenden Bedingungen der SWP zur AVB-WasserV Entgelte für sonstige Leistungen der SWP (insbesondere unter den Ziffern 6 und 8) berechnet, gelten die Vorschriften unter Ziffer 7.3 – Zahlung – entsprechend.

7.4 Vorauszahlungen

Werden anstatt Abschlagszahlungen Vorauszahlungen verlangt, gelten die Bestimmungen für Abrechnung und Bezahlung von Abschlagszahlungen entsprechend.

8 BAUKOSTENZUSCHUSS UND HAUSANSCHLUSSKOSTEN

8.1 Baukostenzuschüsse

Die SWP berechnet Baukostenzuschüsse nach § 9 AVBWasserV. Die Höhe des vom Anschlussnehmer zu entrichtenden Baukostenzuschusses wird anhand der im Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH ausgewiesenen Berechnungsmethodik errechnet.

8.2 Hausanschlusskosten

- 8.2.1 Die SWP berechnet Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV.
- 8.2.2 Die Hausanschlusskosten werden bis einschließlich der Anschlussdimension d_a 63, abhängig von der Nennweite der erforderlichen Anschlussleitung, von der Wasserversorgungsleitung (Verteilnetz) bis zur Grundstücksgrenze, pauschal abgerechnet. Für Anschlussleitungen größer als d_a 63 werden die Hausanschlusskosten nach Ziffer 6.9 berechnet. Ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung wird für Hausanschlüsse bis einschließlich d_a 63 über einen Meterpreis pauschal abgerechnet. Für Anschlussleitungen größer als d_a 63 werden die Kosten nach Ziffer 6.9 berechnet.
Die Hausanschlusskosten für Kälteschutzeinrichtungen und Kälteschutzisolierungen werden nach Ziffer 6.9 berechnet.
- 8.2.3 Die Preise für Hausanschlüsse sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH zu entnehmen.
- 8.2.4 Erschwernisse: Für unvorhersehbare, außergewöhnliche Erschwernisse (z. B. Beseitigung größerer Betonfundamente oder Felsen im Erdreich usw.) werden die zusätzlichen Leistungen nach Ziffer 6.9 berechnet.
- 8.2.5 Kosten für Unterhaltung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses (§ 10 Absatz 6 AVBWasserV)
 - 8.2.5.1 Kosten der Unterhaltung
Unentgeltlich sind der laufende Unterhalt des Hausanschlusses und der Wasserzähleranlage sowie deren Auswechslung. Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist die SWP berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden nach Ziffer 6.9 zu berechnen.

Eine erhebliche Behinderung ist unter anderem gegeben, wenn die Leitungstrasse mit einer Bitumen-, Asphalt- oder Betondecke mit einer Gesamtdicke von über zehn Zentimetern befestigt ist.

Befestigungen mit den im öffentlichen Bereich üblichen Pflasterarten (Großsteinpflaster, Kleinsteinpflaster, Gehwegplatten oder vom Material- und Verlegeaufwand gleichwertige Platten) werden unentgeltlich wiederhergestellt, falls sie ohne Betonunterbau sind. Eine Wiederherstellung kann nur mit gängigem Material oder vom Kunden bestelltem Material erfolgen. Werden Hausanschlüsse unzulässigerweise überbaut oder mit Bäumen überpflanzt, entfällt die Kostenfreiheit, und es werden die Kosten nach Ziffer 6.9 berechnet.

8.2.5.2 Kosten der Erneuerung und Änderung

Für eine Erneuerung, Änderung einschließlich Erweiterung des Hausanschlusses, die vom Kunden veranlasst wird, werden die Kosten entsprechend Ziffer 8.2.1 bis 8.2.4 berechnet. Sind bei den vorgenannten Arbeiten Aufgrabungen im privaten Grundstück des Kunden erforderlich, ist der Kunde für die Wiederherstellung der Oberflächen selbst zuständig.

8.2.5.3 Abtrennungskosten

Die Abtrennung (endgültige Stilllegung) eines Hausanschlusses bis einschließlich der Anschlussdimension $d_a 63$ wird pauschal abgerechnet. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH zu entnehmen. Für Anschlussleitungen größer als $d_a 63$ werden die Kosten nach Ziffer 6.9 berechnet. Eine Beseitigung des kundeneigenen Anschlusses wird von der SWP nicht vorgenommen. Sie obliegt in der Folge dem Kunden selbst.

8.2.6 Im Falle zu berücksichtigender Kundenwünsche nach § 10 Absatz 3 Satz 3 AVBWasserV werden Hausanschlusskosten nach Ziffer 6.9 berechnet.

8.2.7 Mehrspartennetzanschluss

Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine gemeinsame Verlegung von Netzanschlüssen. Die SWP entscheidet nach freiem Ermessen, ob eine gemeinsame Verlegung in Betracht kommt. Die gemeinsame Ausführung wird insbesondere von den örtlichen Gegebenheiten des anzuschließenden Anwesens abhängen.

8.3 Der Anschluss des Objekts zu den unter den Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Konditionen muss für die SWP technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein; ansonsten kann der Anschluss von der SWP von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

8.4 Die Ausführung des Hausanschlusses kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses, der Hausanschlusskosten und der Kosten für die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

9 STEUERN UND ABGABEN, ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

9.1 Wird die Beschaffung, Verteilung oder Bereitstellung von Wasser nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich veranlassten Kosten belegt, kann die SWP hieraus entstehende Mehrkosten anteilig an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

9.2 Die Ergänzenden Bedingungen der SWP zur AVBWasserV, alle genannten Preise und Vergütungen sowie die sonstigen Vertragsunterlagen zu dem Wasseranschluss- und/oder Wasserlieferungsvertrag können durch öffentliche Bekanntgabe nach Ziffer 1.1.4 geändert oder ergänzt werden.

10 DATENSCHUTZHINWEISE

Die Datenschutzhinweise der SWP sind dem Wasseranschluss- und Wasserlieferungsvertrag als Anlage 8 beigefügt und können darüber hinaus in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter <https://www.stadtwerke-passau.de/datenschutz.html> abgerufen werden.

11 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren beantragen. Voraussetzung und Hinweise finden Sie im Internet unter <https://www.stadtwerke-passau.de/rechtliches.html>.

12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Passau, 01.11.2025